

SATZUNG
DES FÖRDERKREISES DER
WESTFÄLISCHEN HOCHSCHULE
IN GELSENKIRCHEN E. V.

Fassung 30. November 2018

Gender-Hinweis: Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, in Tagesordnungen, in Einladungen sowie in Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Westfälischen Hochschule in Gelsenkirchen e. V.“.

Sein Sitz ist Gelsenkirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer eingetragen (10 VR 397). Der Verein widmet sich der Förderung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen, insbesondere der Fachbereiche am Standort Gelsenkirchen.

§ 2 ZWECK

Der Verein bezweckt zum Nutzen der Wissenschaft und Wirtschaft die Förderung des wissenschaftlichen Studiums und des Einstiegs in die berufliche Tätigkeit, der angewandten Forschung und des Technologietransfers an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Gelsenkirchen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der gemeinnützige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Wahrnehmung aller Möglichkeiten der materiellen und ideellen Förderungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Gelsenkirchen,
2. Pflege der Beziehungen zu Industrie, Handel und Gewerbe, Behörden und Verbänden,

3. Förderung der Studierenden der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Gelsenkirchen und ihre soziale Betreuung,
4. Förderung der Kooperation mit Hochschulen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie im Inland und Ausland, z. B. durch Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden, Vermittlung von Betriebspraktika und Unterstützung von nationalen und internationalen Fortbildungsseminaren,
5. partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Fördervereinen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Gelsenkirchen,
6. Förderung der Weiterbildung für Absolventen und Führungskräfte,
7. Aufrechterhaltung der Verbindung der Studierenden, Absolventen und Dozenten mit ihrer Bildungsstätte,
8. Förderung von Studierenden der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Gelsenkirchen beim Einstieg in das Berufsleben, zum Beispiel durch
 - Trainingsmöglichkeiten zum Erwerb unternehmerischer Fertigkeiten und Erfahrungen
 - Schaffen von Gründungskontakten

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- I. Mitglieder können werden alle natürlichen Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wirtschaftliche Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele wirkungsvoll zu unterstützen.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zum Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer in besonderem Maße den Verein gefördert hat.

- II. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch den Tod oder die Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigungen,
 2. durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,

3. durch förmlichen Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit den Beiträgen zwei Jahre in Rückstand ist oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Gegen diesen Beschluss über den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

III. Beiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis Ende Februar des betreffenden Jahres zu zahlen. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Freigestellt von Vereinsbeiträgen sind Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

§ 4 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt über die:
 1. Entlastung des Vorstandes,
 2. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 3. Wahl
 - a) des Vorstandes,
 - b) von mindestens zwei aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu bestimmenden Rechnungsprüfern; diese haben die Richtigkeit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensaufstellung zu überprüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten,
 4. Berufung gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss von Mitgliedern,

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Verwendung der Mittel des Vereins,
 7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins und
 8. alle sonstigen Angelegenheiten, deren Erledigung durch die jeweilige Tagesordnung der Mitgliederversammlung übertragen wird.
- II.
1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen in eigener Sache kann das betreffende Mitglied nicht mitstimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen ist unzulässig. Stimmberechtigt sind beitragszahlende Mitglieder, die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.
2. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn das von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- III.
1. In jedem Jahr findet wenigstens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt.
 2. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes oder in dessen Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied mindestens drei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist ist durch Aufgabe der Ladung zur Post gewahrt.
 3. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, in der sie behandelt werden sollen, dem Vorstand eingereicht sein.
 4. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins, in dessen Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
- IV.
- Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in eine Protokollakte zu übernehmen.

§ 6 VORSTAND

I. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden und
2. mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Höchstens eines dieser Vorstandsmitglieder kann Hochschullehrer der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Gelsenkirchen sein.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder einzeln.

Neben dem Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Gelsenkirchen, dem Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, dem Geschäftsführer, sofern er nicht Vorstandsmitglied ist, und dem wissenschaftlichen Koordinator des Vereins können bis zu fünf weitere vom Vorstand kooptierte Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Kooptierte Gäste können natürliche Personen mit besonderer Sachkenntnis oder Vertreter von Körperschaften, anderen Vereinen oder Organisationen sein, die die Ziele des Vereins tatkräftig fördern. Sie werden auf Antrag für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt.

II. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Zweck des Vereins so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

III. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Ladung einzuberufen. Die Ladungsfrist ist durch Aufgabe der Ladung zur Post gewahrt. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt und auf Schriftlichkeit verzichtet werden.

- IV. Der Vorstand kann zur Erledigung der Verwaltungsarbeit einen Geschäftsführer und für die wissenschaftliche Koordination des Förderkreises mit den Aktivitäten der Lehrenden, Studierenden, Weiterzubildenden und Mitgliedern einen wissenschaftlichen Koordinator bestellen, der sich mit dem Geschäftsführer zur Wahrnehmung dieser Aufgaben abstimmt.

Der Geschäftsführer und der wissenschaftliche Koordinator sind ehrenamtlich tätig.

Der Geschäftsführer und der wissenschaftliche Koordinator sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen sowie an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Für den Geschäftsführer und den wissenschaftlichen Koordinator kann vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden.

- V. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme sowie über den förmlichen Ausschluss von Mitgliedern und kooptierten Gästen aus dem Verein.

- VI. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch schriftliches Verfahren ist zulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder demjenigen, der die Vorstandssitzung in Vertretung leitet, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Westfälische Hochschule Standort Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Forschungsbereich zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens dürfen erst nach Vorliegen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 5. Dezember 2014. Sie wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30. November 2018 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gelsenkirchen, 30. November 2018